

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Stichwort: Ausweitung der bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windkraftanlagenbetreibern bestehenden Sonderregelung auf solare Strahlungsenergie i. S. des § 3 Nummer 3 EEG (erneuerbare Energien); § 29 GewStG

Zu Artikel 4 Nummer 2a - neu - und 3 Buchstabe d - neu - (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und § 36 Absatz 9d - neu - GewStG)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.“
2. Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) Nach Absatz 9c wird folgender Absatz 9d eingefügt:
 - „(9d) § 29 Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist vorbehaltlich Satz 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. Für die Erhebungszeiträume 2013 bis 2022 ist § 29 Absatz 1 Nummer 2 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien betreiben, in folgender Fassung anzuwenden:
 - „2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer

Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien betreiben,

- a) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagevermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
- b) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis in dem

- a) die Summe des maßgebendes Sachanlagevermögens für Neuanlagen und
- b) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrige Anlagen

zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht.

Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagevermögen des Betriebs. ‘ ‘ ‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 2a - neu - (§ 29 Absatz 1 Nummer 2)

Die Regelung sieht die Ausdehnung der seit dem Erhebungszeitraum 2009 bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windkraftanlagenbetreibern bestehenden Sonderregelung auf die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 EEG (erneuerbare Energien) vor. Die allgemeine Beschränkung auf Gewerbetreibende, die ausschließlich Anlagen zur Energieerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, vermeidet Verwerfungen bei den kommunalen Messbetragsanteilen im Falle von Unternehmen, die neben diesen Anlagen noch andere betriebliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Unternehmen mit industrieller Fertigung und einer Solaranlage auf einem Fabrikdach).

Die Sonderregelungen der §§ 30 ff. GewStG bleiben von den vorstehenden Ausführungen unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Zu Buchstabe d - neu - (§ 36 Absatz 9d - neu -)

Zur zeitweisen Vermeidung ggf. eintretender Verteilungseffekte im derzeitigen Gewerbesteueraufkommen wird bestimmt, dass die Ausdehnung der Sonderregelung auf solare Strahlungsenergie für eine Übergangszeit von 10 Jahren (Erhebungszeiträume 2013 bis 2022) zunächst nur für Neuanlagen Anwendung findet. Die Regelung stellt somit sicher, dass den beteiligten Kommunen bei Betrieben mit bestehenden Anlagen zur Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie (Altanlagen) ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht, sich im Einzelfall auf die sich ändernde Rechtslage einzustellen. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die für den Bereich der Windkraftanlagenbetreiber seit 2009 bestehende Sonderregelung weiterhin in der geltenden Fassung anzuwenden ist. Das mit der Übergangsregelung einhergehende Erfordernis der Unterscheidung von Neuanlagen und Altanlagen macht die Aufteilung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags anhand eines geeigneten Maßstabs, erforderlich. Die Regelung bestimmt, dass die Aufteilung nach den jeweiligen Verhältnissen des maßgebenden Sachanlagevermögens anzuwenden ist. Damit knüpft der Gesetzgeber bewusst an eine Größe an, die er auch in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG verwendet bzw. die auch in Zerlegungsfällen nach §§ 30 oder 33 Absatz 1 GewStG seit Jahrzehnten relevant ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG und die zugehörige Anwendungsregelung treten am 1. Januar 2013 in Kraft (Artikel 30 Absatz 1).

Finanzielle Auswirkungen

Allenfalls geringfügige, nicht bezifferbare Auswirkung auf das Steueraufkommen, die im Wesentlichen in einer Veränderung der interkommunalen Verteilung des Gewerbesteueraufkommens besteht.